

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.46 vom 6. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.46

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.46 du 6 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.46 del 6 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 58 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Solange ein Verfahren nicht rechtskräftig eingestellt worden ist, liegt die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft (Art. 61 lit. a StPO; Frischknecht/Reut, in: Basler Kommentar StPO, Art. 61 N 7).

Einstellungsverfügungen werden erst mit unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig (Art. 437 Abs. 1 StPO). Die vom Ausstandsgesuch betroffene Person nimmt dazu Stellung (Art. 58 Abs. 2 StPO). Über Ablehnungsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion des Beschwerdegerichts aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

Dass die ■ als Verfahrenspartei nach Art. 58 Abs. 1 StPO zur Stellung eines Ausstandsgesuchs legitimierte ■ Gesuchstellerin ihr Gesuch hinsichtlich des eingestellten Teils des Strafverfahrens VT.[...] nicht bei der verfahrensleitenden Staatsanwältin, sondern direkt beim Appellationsgericht eingereicht hat, schadet ihr gemäss der Rechtsprechung des Appellationsgerichts nicht (vgl. AGE DG.2014.28 vom 9. Dezember 2014 E. 1.2). Die Verfahrensleiterin des Appellationsgerichts hat das Gesuch mit Verfügung vom 25. September 2024 der abgelehnten Staatsanwältin zur Stellungnahme zukommen lassen (Verfahrensakten S. 36). Zudem ist es vorliegend gerechtfertigt, das im strafgerichtlichen Verfahren SG.[...] gestellte Ausstandsgesuch vom 27. August 2024 (Verfahrensakten S. 19 ff.) sowie das den eingestellten Teil des Strafverfahrens VT.[...] betreffende Ausstandsgesuch vom 6. September 2024 (Verfahrensakten S. 2, 4) im Folgenden zusammen zu beurteilen, da zwischen den beiden Gesuchen ein sehr enger Zusammenhang besteht und in beiden Fällen gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz zur Beurteilung zuständig ist.

1.2 Ein Ausstandsgesuch ist «ohne Verzug» zu stellen, sobald die den Ausstand verlangende Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Wer einen Ausstandsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnissnahme geltend macht, verwirkt den Anspruch auf seine spätere Anrufung (BGE 136 I 207 E. 3.4 S. 211 mit Hinweisen; BGer 1B_274/2013 vom 19. November 2013 E. 4.1, 1B_13/2013 vom 17. April 2013 E. 4). Leitet der Betroffene den Anschein der Befangenheit aus verschiedenen Verfahrensfehlern ab, handelt er rechtzeitig, wenn er sein Ausstandsgesuch so bald wie möglich nach dem letzten geltend gemachten Verfahrensfehler stellt, der seiner Ansicht nach «das Mass voll» gemacht und

dazu geführt hat, dass der Richter nun als befangen angesehen werden muss (BGer 1P.333/2003 vom 14. November 2003 E. 2.2).

Vorliegend begründet die Gesuchstellerin ihr Gesuch mit mehreren angeblichen Verfahrensfehlern, wobei die Feststellungen des Appellationsgerichts im Entscheid BES.2024.79 vom 23. August 2024 ausschlaggebend gewesen seien. Auf das rund eine Woche nach Eingang des erwähnten Appellationsgerichtsentscheids gestellte Ausstandsgesuch vom 6. September 2024 ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Die Gesuchstellerin macht zusammengefasst geltend, das Appellationsgericht habe in der vorliegend zu beurteilenden Sache schon zwei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen sowie eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gutgeheissen. Aus diesen Entscheiden ergebe sich, dass sich die abgelehnte Staatsanwältin weigere, die vom Appellationsgericht angeordneten Beweise zu erheben. Die Nichtumsetzung dieser Vorgaben stelle eine «Renitenz erster Güte» dar. Eine Staatsanwältin, die klare richterliche Anordnungen einfach ignoriere, handle nicht pflichtgemäss bzw. einseitig, womit der Beschuldigte begünstigt werde. Dies spreche klar für eine Befangenheit (Ausstandsgesuch vom 6. September 2024, Verfahrensakten S. 1 ff.).

2.2 Demgegenüber macht die Staatsanwaltschaft geltend, bereits aus dem Umstand, dass gegen C_____ am 15. August 2024 Anklage wegen mehrfacher Veruntreuung erhoben wurde, werde deutlich, dass keine Befangenheit der abgelehnten Staatsanwältin vorliege. Darüber hinaus sei in der Teil-Einstellungsverfügung vom 15. August 2024 bzw. in der Stellungnahme zur gegen diese Verfügung erhobenen Beschwerde hinlänglich begründet worden, weshalb die beantragten Beweise nicht erhoben worden seien, worauf verwiesen werde (Stellungnahme vom 30. September 2024, Verfahrensakten S. 38).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten nach Art. 59 Abs. 4 StPO zu Lasten des Kantons und der Gesuchstellerin ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist der zu vergütende Aufwand des Verteidigers zu schätzen. Angesichts des Umfangs seiner Eingaben ist von einem Aufwand von drei Stunden auszugehen, die zum üblichen Stundenansatz von CHF 250.■ gemäss Überwälzungstarif zu vergüten sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.